

Geschichtliche Fakten zu den Bajuwaren

Der Stamm der Bajuwaren tritt gegen Ende der Völkerwanderungszeit ins Licht der Geschichte. Die älteste Nachricht über die Bajuwaren ist in einem Geschichtswerk über die Goten erhalten, das der Historiker Jordanes im Jahr 551 vollendet hat. Bereits kurz darauf taucht ihr Name in den Texten des Dichters Venantius Fortunatus erneut auf. Beide Autoren berichten übereinstimmend, dass östlich des Siedlungsraums der Sueben bzw. östlich des Lechs das Land Baiuaria liegt, dessen Einwohner Baibari bzw. Baiovarii heißen.



Wer aber waren diese Bajuwaren und woher kamen sie so plötzlich?

So genau weiß man das leider bis heute nicht. Dr. Herwig Wolfram, Professor für mittelalterliche Geschichte an der Universität Wien, beschreibt die Bajuwaren sehr treffend als „Findelkinder der Völkerwanderung“. Sie erschienen plötzlich um die Mitte des 6. Jahrhunderts unter den damals bereits bekannten germanischen Völkern, wie Alamannen, Thüringern, Langobarden, Goten, Burgundern und Franken. Konnte es nun möglich sein, dass eine so große Region Europas in zentraler Lage plötzlich ohne schriftliche Dokumentation okkupiert werden konnte? Um diese Fragen zu beantworten, muss man sich die historische Entwicklung dieser Region ansehen. Das Land zwischen Lech und Inn gehörte in spätrömischer Zeit zur Provinz Raetia Secunda. Im Osten schloss sich die Provinz Noricum Ripense (Ufernoricum) an. Beide Provinzen verblieben bis zum Ende des Weströmischen Reiches unter dessen Oberhoheit. Da es jedoch immer wieder zu Einfällen germanischer Stämme kam, wurden zahlreiche Festungsbauten erstellt und auch Söldner von außerhalb des römischen Reiches angeworben. Aus der Lebensbeschreibung des hl. Severin (verfasst im Jahr 511 von Abt Eugrippius), der in den Gebieten entlang der Donau missionarisch wirkte und dort 482 starb, kann man entnehmen, dass das ungeschützte Land



weitgehend aufgegeben war und die romanische Bevölkerung sich auf die Sicherheitsbereiche rund um die Kastelle konzentrierte. Nachdem der letzte römische Kaiser Romulus Augustulus von Odoaker abgesetzt worden war, versiegten die Soldzahlungen, so dass selbst die Sicherheit der Kastelle nicht mehr gegeben war. Die Herrschaft der Römer

Geschichtliche Fakten zu den Bajuwaren

über die Provinzen Raetia II und Ufernoricum endete im Jahre 488 mit dem Aufruf Odoakers an die romanischen Siedler, nach Italien zurückzukehren. Nun war das Land offen für neue Siedler und Machthaber. In den weiteren Jahren stritten sich die Ostgoten und die Franken um diese Provinzen, bis schließlich um 536 Raetia und um 545 Noricum unter fränkische Herrschaft gerieten. Man sieht also das beide Provinzen unter ständiger Beobachtung mehrere Mächte standen. Niemals hätte sich da einfach so ein neues Volk niederlassen können. Trotzdem wird um 511 ganz selbstverständlich von den Baiuvarii gesprochen.

In der archäologischen Forschung gilt als sicher, dass mehrere Volksstämme an der



Zuzug der Friedenrain-Prestovice-Gruppe

Entstehung der Baiuvarii in der Zeitspanne vom 5ten bis zum Anfang des 6ten Jahrhunderts beteiligt waren. Dieser Vorgang wird als Ethnogenese bezeichnet. Die verschiedenen Wurzeln der Bajuwaren lassen sich aber durchaus archäologisch belegen. Die germanischen Söldner der Grenztruppen liegen in den Grabfeldern bei den Kastellorten begraben. Die Grabungsfunde die z.B.

in Neuburg an der Donau oder in Straubing entdeckt wurden, sind Zeugen für die Verbindungen der Söldner mit ostgermanisch-gotischen Stämmen, wie auch mit Elbgermanen, die in Thüringen und Böhmen siedelten. Eine Gruppe, die während des 5ten Jahrhunderts im Vorfeld des Limes lebte und auch Söldner für das römische Heer stellte, fällt durch ihre besondere Keramik auf. Ihr Verbreitungsgebiet reicht von Neuburg an der Donau bis nach Passau. Die Keramik wurde nach den beiden Fundorten Friedenrain und Prest'ovice benannt. Dass sie sowohl in spätrömischen als auch in germanischen Friedhöfen auftritt, bildet sie das kulturelle Bindeglied zwischen Spätantike und frühem Mittelalter. Die Volksgruppe, die diese Keramik mitbrachte war also ab der Mitte des 5ten Jahrhunderts an der Neubesiedelung des offenen Landes außerhalb der Kastelle beteiligt. Neben den elbgermanischen und romanischen Siedlern, deren Einfluss sich im Salzburger Land und in Tirol bis ins 7te Jahrhundert nachweisen lässt, ist diese Gruppe eine weitere Keimzelle der späteren Baiuvarii. Anhand weiterer Grabfunde, lässt sich beweisen dass im letzten Viertel des 5ten Jahrhunderts weitere Splittergruppen nach Baiern kamen. Sie waren entweder westlich-merowingischer oder östlicher Herkunft und gehörten zu alamannischen oder fränkischen bzw. zu thüringischen, ostgotischen und langobardischen Volkssplittern. (Zu Bild1: Th.Fischer, Verbreitungskarte von Keramik des Typus Friedenrain/Prestovice, Die Bajuwaren, Ausstellungskatalog, Archäologische Staatssammlung München)

Geschichtliche Fakten zu den Bajuwaren

Mit der Entdeckung eines vornehmen Paares in Strasskirchen wurde der Beweis erbracht,



dass sich unter den neuen Ansiedlern des Donauraums um Regensburg auch Personen von hohem gesellschaftlichem Rang und materieller Potenz befanden. Man kann zweifellos davon ausgehen, dass diese Menschen die Region aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen gezielt als neue Heimat gewählt haben. Diesen Reichtum werden sie sehr wahrscheinlich mit sich geführt haben und nicht in der neuen Heimat erwirtschaftet haben. Man kann also vermuten, dass die Besiedlung durchaus planmäßig von den jeweiligen Oberherren der Provinzen (Franken oder Ostgoten) betrieben wurde, dass sich diese Vorfälle auch in anderen Gebieten außerhalb des Donauraums ereigneten. In einem Gräberfeld 30 km nordöstlich von München lässt sich ähnliches verfolgen: Zunächst

Gräber alamannischer Prägung sowie einer romanischen Restbevölkerung; es folgen Bestattungen langobardischer und thüringischer Bevölkerungsteile und schließlich sind ostgotische Einflüsse vorhanden. Während der ersten Hälfte des 6ten Jahrhunderts setzte sich dann der fränkischer Einfluss durch, besonders seit das Land in fränkische Oberherrschaft geraten war. Wie einst die Ostgoten sorgten nun die Franken dafür, dass Gefolgsleute aus ihren Reihen die politische Macht repräsentierten. Bereits in der zweiten Hälfte des 6ten Jahrhunderts, als der Bajuwarenstamm endgültig in die Geschichtsschreibung eingegangen war, treten unter den Grabfunden die fränkischen Einflüsse immer deutlicher hervor, gleichzeitig bildeten sich typisch bajuwarische Eigenheiten heraus, wie z.B. die Eberhauer am Helm eines Mannes in Grab 36 von Peigen. (Zu Bild1: Ausführung W.Hölzl, Das Frankenreich der Merowinger und Baiern im 7.Jh. , Die Bajuwaren, Ausstellungskatalog, Archäologische Staatssammlung München)

Geschichtliche Fakten zu den Bajuwaren

Das Schicksal der Bajuwaren, oder später Baiern, ist bis zum Ende des 8ten Jahrhunderts eng mit ihren Herzögen, den Agilolfingern, verknüpft. Den genauen Zeitpunkt der Übertragung der Amtsgewalt an die Agilolfinger durch den fränkischen König kennen wir nicht. Spätestens 30

Jahre nachdem die Franken die Provinz Raetia II von den Ostgoten übernommen hatten, erwähnt Gregor von Tours in der Frankengeschichte einen bajuwarischen Herzog mit Namen Garibald. Der fränkische König Chlothar I. nannte ihn „einen der Seinen“ und vermählte ihn mit der Witwe König Theudowalds, der langobardischen Königstochter Walderada. Demnach musste Garibald

ebenfalls hochadliger Abstammung gewesen sein und gehörte folglich einer der führenden fränkischen Adelsfamilien an. Trotz des erbrechtlichen Anspruchs der Agilolfinger auf die bayerische Herzogswürde, der einmalig in der germanischen Geschichte ist, untermauert der entsprechende Passus in der Lex Baiuvariorum zugleich auch ihre feste Bindung an die merowingischen Könige. Es konnte nämlich nur derjenige Agilolfinger Herzog werden, der dem König auch treu ergeben war. Dieser Zwiespalt, der einerseits aus einer erblichen und damit unabhängigen Herzogswürde und andererseits aus der engen Gebundenheit an das fränkisch-merowingische Königshaus resultierte, führte immer wieder zu Konflikten zwischen den bayerischen Herzögen und den fränkischen Königen.

Der Niedergang der merowingischen Königshäuser und der Aufstieg eines neuen Adelsgeschlechts – der späteren Karolinger – an die Spitze der fränkischen Macht brachte es mit sich, dass die Agilolfinger zeitweise über mehr Handlungsspielraum und Unabhängigkeit verfügten. Das bedeutete für sie einen Zuwachs an Macht und Stärkung ihres Einflusses innerhalb des frühmittelalterlichen Europa. Daraus erwuchs eine zunehmende Rivalität zu den neuen fränkischen Machthabern. So zeichnete sich die altbayerische Geschichte bis zu ihrem letzten Herzog Tassilo III. vor allem durch die wechselhaften Beziehungen zu den Franken aus. Erst Karl dem Großen gelang es, Tassilo III. abzusetzen und die Agilolfinger ihrer anbestimmten Herzogswürde zu berauben. Damit endete der erste Abschnitt der bayerischen Geschichte, die bis heute von großem Unabhängigkeitsstreben geprägt ist.

Quelle: „Die Bajuwaren – Nachbarn der Franken“ von Uta von Freeden aus „Die Franken – Wegbereiter Europas“



Der Stammbaum der bairischen Agilolfinger-Herzöge

"Der Herzog aber, der dem Volk vorsteht, er war immerdar aus dem Geschlecht der Agilolfinger und so soll es sein. Denn so haben es die Könige, unsere Vorfahren, jenen zugestanden, als sie denjenigen aus ihrem Geschlecht, der dem Könige treu und klug war, zum Herzog einsetzten, jenes Volk zu regieren. Und um deswillen, weil er Herzog ist, soll ihm auch größere Ehre zuteil werden als seinen übrigen Verwandten..."

(Zitat: Titel III aus der LEX BAIUVARIORUM)

In einer Zeit, in der schriftliche Aufzeichnungen recht selten vorgenommen wurden, ist das bajuwarische Herzogsgeschlecht "Agilolfinger" eines der Ersten, das schriftlich erwähnt wird. Mit GARIBALD I, begegnet uns erstmals im Jahre 555 der Name eines bairischen Herzogs. Doch woher dieses einflussreiche Herrschergeschlecht stammt, ist bis heute in der Fachwelt sehr umstritten. Die Vermutungen reichen von markomannischer über fränkischer und ostgotischer bis hin zur langobardischer Abstammung. Zugegeben sind alle Abstammungstheorien bis zu einem gewissen Grad ohne Bedenken zu vertreten. Man wird warten und hoffen müssen, dass die Forschung weitere Indizien zu Tage fördert. Die Agilolfinger wurden laut den Gregor von Tours, einem zeitgenössischen Schriftsteller, vom Frankenkönig "eingesetzt", was bedeutet, dass der Frankenkönig einen gewissen Einfluss auf die bajuwarischen Herrscher geltend machen kann. Im Laufe der Jahrhunderte gelang es den bairischen Herzögen immer mehr, ihre eigene, recht unabhängige Politik zu betreiben, was nicht zuletzt an den sehr guten Beziehungen zum Langobardenreich zu sehen ist, die wiederum in oft problematischer Beziehung zum Frankenreich stehen. Diese komplizierten politischen Komplikationen gipfeln in einem Ereignis, bei dem die bajuwarischen Herzöge der Agilolfinger ein für alle mal von der politischen Bühne verschwinden - der Absetzung und Verbannung TASSILO'S III im Jahre 788 beim Prozess in Ingelheim. Dort wurde dem Baiern Untreue und Verrat vorgeworfen, sowie eine frankenfeindliche Bündnispolitik.

Über die Gesellschaft der Bajuwaren:

Die Versammlungsstätte an der großen Linde ist gut besucht. Seit Generationen treffen sich alle freien Männer hier in regelmäßigen Zeitabständen – alle 14 Tage oder mindestens einmal im Monat – um politische Entscheidungen zu fällen, Anweisungen zu erhalten und um Rechtsfragen zu klären.

Unter dem alten Baum sitzt der vom Herzog ernannte Richter. Auf seinem verzierten Stuhl, das eine Bein übergeschlagen sitzt er in der vorgeschriebenen, ernsten Haltung die sein Amt von ihm verlangt. Die Insignie seiner Position, der geschälte Haselstab, leuchtet weiß. Vor ihm liegt ein kleines Buch, nur handtellergroß und bei weitem nicht so reich verziert und kunstvoll geschrieben wie die liturgischen Bücher, welche man in manchen größeren Kirchen und Klöstern immer wieder sieht. Dieses Buch enthält das schriftlich fixierte Stammesrecht seines Volkes, es ist eine Ausgabe der Lex Baiuvariorum.



Entstehung der Lex Baiuvariorum:

Irgendwann, wohl im Laufe des 6./7. Jhdts. entstanden die ersten schriftlichen Gesetzessammlungen der „süddeutschen“ Stämme, der Baiuwaren und der Alamannen. Viele der heute erhaltenen Handschriften dieser Sammlungen stammen zwar aus späterer Zeit, v.a. karolingischer und ottonischer, gehen in ihren Wurzeln aber zurück auf altes Stammesrecht. Der sogenannte bairische Prolog *Moyses gentis*, welcher einigen der erhaltenen Handschriften der Gesetzessammlungen der Lex Alamannorum, der Lex Salica und vor allem der Lex Baiuvariorum vorangestellt ist, berichtet, dass der Frankenkönig Theoderich I. auf der Reichsversammlung zu Châlons im Jahre 530 n.Chr. angeordnet hatte, für jede gens in seinem Einflussbereich deren Gewohnheitsrecht aufzuzeichnen und schriftlich zu fixieren. Quellenforschungen und textkritische Betrachtungen haben ergeben, daß die beiden Stammesrechte sich auf die älteren Gesetzestexte der Ost- und Westgoten, der Burgunder, Franken und Langobarden stützen. Sie sind aber wohl deutlich jünger als die in karolingischer Zeit entstandenen Gesetze der Sachsen, Thüringer und Friesen.

Allerdings enthält gerade die Lex Baiuvariorum etliche Bestimmungen, die erst im 8. Jhd. hinzugefügt wurden, so daß eine Unterscheidung in ursprüngliches Stammesrecht und fränkisch beeinflusstes Königsrecht nicht immer möglich ist. Auf jeden Fall lassen sich Einflüsse der älteren Stammesrechte wie rote Fäden durch die Lex verfolgen. Der oben angesprochene Prolog zur Lex Baiuvariorum ist aus historischer Sicht nicht glaubhaft, beweist aber dennoch die hohe Wertschätzung für die alten Merowingerkönige und belegt damit gleichzeitig die Vermutung, dass das bairische Recht noch vor der "Machtergreifung" des ersten Karolingers schriftlich fixiert wurde.

Würdig und gelassen hört der Richter die ihm vorgetragenen Streitsachen an, geht in sich und versucht unparteiisch zu urteilen. Bestechlichkeit oder Parteinahme stünden seiner Person schlecht an, denn beides wird in seinem Gesetzestext schwer verurteilt und würde zu Verlust seines Amtes und empfindlichen Strafen führen. Der Richter ist dem Herzog verantwortlich und der Herzog wiederum ist selbst dem Gesetz unterworfen.

Alltägliche Auseinandersetzungen, wie sie die Menschen an der alten Linde vorbringen, hat er aber schon oft geschlichtet. Es sind Vergehen, die typisch sind für die Gesellschaft seiner Zeit.

Gesellschaftsorganisation der Baiuwaren:

Als die Baiuwaren aus dem Dunkel der Geschichte und den Wirren der Völkerwanderungszeit auftauchen, gibt es das römische Weltreich nicht mehr. Seine zivilisatorischen Errungenschaften, die Verwaltungsstrukturen, Rechtswesen, militärische Organisation und Macht, Münzwesen und Handelsordnung, all das ist fast vollständig verschwunden. Eine romanische, bzw. romanisierte Restbevölkerung steht zwar auch über die Stammesbildung der Bajuwaren hinaus in einer gewissen Siedlungskontinuität und wird mit Sicherheit einige der alten Strukturen und Lebensformen aufrecht erhalten haben – besonders in den immer noch wichtigen Zentren wie z.B. Boiotro (Passau) und Radisbonensis (Regensburg), aber der eigentliche Schwerpunkt des neuen Stammes liegt auf der dörflichen Gemeinschaft, bzw. dem Gutshof als Zentrum der Gemeinschaft.

Geschichtliche Fakten zu den Bajuwaren

Die neue Organisationsform „Stammesherzogtum“ entstand wohl aus dem – bereits bei Tacitus im Jahre 98. n.Chr. für als typisch germanisch beschriebenen Gefolgschaftswesen. Dieses Gefolgschaftswesen findet sich in vielen frühmittelalterlichen Gesellschaften. Als Beispiele sei auf den angelsächsischen Huscarl, den Thegn, die Warägergarde und die sagenhafte Tafelrunde Arthurs verwiesen.

Es basiert auf einem Gleichgewicht zwischen Gefolgsherren und Gefolgschaft. Der Herr gewährt der Gefolgschaft einen Platz in seiner Hausgemeinschaft. Er verpflichtet sich, seine Gefolgschaft zu nähren, zu kleiden und auszurüsten und die Gefolgschaft verpflichtet sich ihm zu militärischem Gehorsam. Um seinen Verpflichtungen nachkommen zu können ist der Gefolgsherr auf ständigen Nachschub an Nahrung, Gebrauchsgütern und Geldmitteln angewiesen. Dafür standen ihm prinzipiell drei Wege offen: kriegerische Auseinandersetzungen mit seinen „Nachbarn“, um das Benötigte zu erbeuten, eine starke militärische Machtposition als Druckmittel für Tributzahlungen zu benutzen, oder die Ansiedlung von Arbeitskräften, um einen Teil des Bedarfs mit Erträgen des eigenen Landes zu decken. Mit dem Nachlassen der Wanderbewegungen und fortschreitender Landnahme wurde besonders der dritte Aspekt bedeutender, denn immer mehr Menschen waren nötig um den Lebensunterhalt der Gemeinschaft zu sichern. Menschen, deren Arbeitskraft und Produktion gesichert werden mußten, so daß ein weiteres Element in die Kräftegleichung des Gefolgschaftswesens Einzug hielt: der Schutz.

Gefolgschaft und Herr verpflichteten sich, die produzierende Bevölkerung zu schützen und wurden im Gegenzug von ihr ernährt. Mit der Zeit wurden einige Familien immer mächtiger und aus ihrer Mitte stammt die Person des Herzogs, der fortan als oberster Gefolgsherr der Baiuwaren herrscht.

Auch wenn Baiern nun im großen Spiel europäischer Politik mit am Tisch sitzt, zunächst unter der Oberherrschaft der Merowinger und später, nach der Machtergreifung des Hausmeiers Karl, genannt der Große am Gängelband der Karolinger endet, so hat das für hunderte von Jahren kaum einen Einfluß auf die vorherrschenden Verhältnisse „auf dem Land“.

Von der ausgeklügelten Versorgung antiker Zeiten ist nichts geblieben, man lebt von den Erträgen des eigenen Landes. Freie und unfreie Bauern bewirtschaften kleine Höfe, oft nur wenige Tagwerk Land, züchten Vieh und leben als Selbstversorger relativ autark. Nur Baiern mit eigenem Land haben die Chance, Überschuß zu produzieren, der Großteil bewirtschaftet Herrenland und muß dafür Abgaben in Form von Naturalien und Frohdiensten leisten. Oft bleibt für kleine Höfe nur die Hälfte der Arbeitskraft, da der Bauer die halbe Woche das Land seines Herrn bewirtschaften muß. Aber auch auf Eigenhöfen ist das Leben hart – anthropologische Untersuchungen an Grabfunden belegen, daß die meisten Menschen jener Zeit mindestens einmal im Leben Hungerperioden durchstehen mußten.

Alle Gegenstände des täglichen Lebens mußten selbst hergestellt werden. Spezialisierte Gebäude wie Brauhaus, Backhütte, Gebäude zur Textilverarbeitung, Scheunen und Dreschboden standen der Gemeinschaft zur Verfügung und wurden von ihr unterhalten. Spezialisierte Handwerker, wie z.B. Schmiede, gab es zwar mit Sicherheit, aber reich war sicher keiner von ihnen.

Nur Dinge, die nicht vor Ort produziert werden konnten wurden zugekauft. Nach den bisher vorliegenden Quellen scheinen dies vor allem Rohstoffe, Waffen und Luxusgüter gewesen

Geschichtliche Fakten zu den Bajuwaren

zu sein und dürften allein schon des Preises wegen für viele Menschen kaum eine Rolle gespielt haben.

Dies gilt umso mehr, als der Großteil der Bevölkerung Baierns zu dieser Zeit aus Unfreien, Knechten, Servi bestand. Die Servi waren Eigentum ihres jeweiligen Herrn, auch wenn ihre Position nicht mit der eines Sklaven der Antike vergleichbar ist, so waren sie doch so gut wie rechtlos. Mit ihrer Arbeitskraft schufen sie die Grundlage für das Fortbestehen des Stammeshertztums, denn sie sicherten durch Nahrungsproduktion das Überleben der gesamten Bevölkerung. Auch die meisten Handwerker, vom einfachen Dorfschmied bis hin zum spezialisierten Goldschmied, waren Unfreie. Quellen zeigen nämlich, daß ihre Arbeitszeit nicht vergütet wurde, sondern nur der Materialwert ihrer Arbeiten den Preis bestimmte.

Die Freien, Liberi, stellen den Rest der Bevölkerung. Das Spektrum ihrer sozialen Stellung reicht vom kleinen Familienverband mit Eigenhof bis zum Herzog.

Einen Adel nach heutigem Verständnis kennt die bairische Gesellschaft jener Zeit nicht, auch wenn das Geschlecht der Agilolfinger eine Sonderstellung einnimmt und 5 Geschlechter, gentes (Huosi, Trozza, Fagana, Hahiligga, Anniona), in der Lex als besonders vornehm bezeichnet werden. Bei ihnen werden wir den Impuls zur Entstehung des Stammeshertztums zu suchen haben.

Diese Gesellschaftsordnung ist aber nicht endgültig. Ein Freier kann seinen Stand verlieren, kann unfrei werden – durch finanzielle Not, eine Verurteilung nach einem Verbrechen oder durch Sippenhaft. Ein Unfreier kann freigelassen oder freigekauft werden, seinem Stand entfliehen, indem er sich besonders auszeichnet oder außergewöhnliches leistet. Allerdings wird er dadurch nicht zum Freien, sondern nur zum Freigelassenen, zum Frilaz.

Versetzte Grenzsteine, angefochtene Viehhändler, ein Freibauer hat seine Frau verstoßen und dem Herrn ist ein Hund getötet worden. Ein Diebstahl aus dem Hof eines anderen Herren ist angeklagt und der Frühling treibt wieder die jungen Burschen dazu, den Jungfrauen der Gegend nachzustellen.

Wenigstens hat es weder Mord noch Totschlag gegeben im letzten Monat, aber etliche Fälle von Körperverletzung sind nach dem Ende der Fastenzeit vorgefallen – war zu erwarten.

Gott sei Dank sind die Zeiten der Blutrache und der ewigen Fehden vorbei. Verboten vom Herzog, fixiert im Gesetz und mit hohen Strafen belegt. Zu hoch war der Verlust an wehrfähigen Kriegern, zu gefährlich für die Stärke nach außen. Der Strafkatalog im Büchlein des Richters deckt jeden erdenklichen Streitfall ab und sogar bei Mord sind die Hinterbliebenen meist mit der vorgeschriebenen Strafe zufrieden. Das Gesetz gilt schließlich für jeden, vom Herzog bis zum Knecht. Jeder Übeltäter wird nach seinem Stand verurteilt. Liberi und Frilaz können beinahe jede Übertretung durch Geldstrafen sühnen, bei Knechten sind körperliche Strafen für den Übeltäter fällig und ihre Herrschaft wird zusätzlich zur Kasse gebeten – ist ja auch kein Zustand, wenn Knechte eigenmächtig oder auf Geheiß ihrer Herren Verbrechen begehen.

Geschichtliche Fakten zu den Bajuwaren

Nein, die Zeiten der Willkür und das Prinzip vom Recht des Stärkeren sind endgültig vorbei!

Besonders Schutzbedürftige werden sogar privilegiert. Die Kirche und ihre Vertreter – ohne eigene militärische Macht – zum Beispiel, sowie Fremde auf der Durchreise und Frauen (außer diese Mannweiber, die meinen sich selbst verteidigen zu können) schützt das Gesetz besonders – hier drohen schließlich besonders empfindliche Bußen.

Nein, der Ermessensspielraum eines Richters ist erfreulich eng umrissen und die Tatsache, daß alles Volk am Gerichtstag unter Androhung von Strafe zu erscheinen hat, trägt einiges zur Durchsetzung des Rechts bei.

Strafkatalog der Lex Baiuvariorum

1. Knochenbruch:

			"LIBERI"	"FRILAZ"	"SERVI"
Haut intakt		"palcprust"	6 sol.		1½ sol.
offen (Knochen gesplittert)	Kopf		6 sol.	3 sol.	
Oberarm			6 sol.	3 sol.	
offen (Hirn sichtbar)	Kopf	"hrevavunt"	12 sol.	6 sol.	4 sol.

2. Hieb-/Stich-/Schnittverletzung

			"LIBERI"	"FRILAZ"	"SERVI"
Allgemein	Beulenbildung	"pulislac"	1 sol.	½ sol.	1 trem.
	blutend	"plotruns"	1½ sol.	8½ saic.	½ sol.
	stark blutend	"adarcrafi"	6 sol.	1½ sol.	1 sol.
	Geschwulst als Folge		6 sol.		1 sol.
offene Wunde (Knochen sichtbar)	Kopf		6 sol.	1½ sol.	1 sol.
	Oberarm		6 sol.		
Bauchdecke	Eingeweide sichtbar	"hrevavunt"	12 sol.	6 sol.	4 sol.
Durchstechen	Oberarm		6 sol.		
	Unterarm		3 sol.		
	Nase		9 sol.		2 sol.
	Ohr		3 sol.		
	Oberlippe, obere Augenlider		3 sol.		1 sol.
	Unterlippe, untere Augenlider		6 sol.		1½ sol.
Verunstalten	Ohr	"lidiscart "	6 sol.		1½ sol.

Geschichtliche Fakten zu den Bajuwaren

3. Verlust von Körperteilen

		"LIBERI"	"FRILAZ"	"SERVI"
	Auge	40 sol.	10 sol.	6 sol.
Abtrennen	Hand	40 sol.	10 sol.	6 sol.
	Fuß	40 sol.	10 sol.	6 sol.
	Daumen	12 sol.	6 sol.	4 sol.
	Zeigefinger	8 sol.	1½ sol.	2 sol.
	kleiner Finger	8 sol.	1½ sol.	2 sol.
	Ringfinger/Mittelfinger	5 sol.	1 sol.	¾ sol.
	Ohr	20 sol.		4 sol.
Ausschlagen	Backenzahn ("marchzand")	12 sol.		
	übrige Zähne	6 sol.		

4. Funktionsverlust von Körperteilen

			"Liberi"	"Frilaz"	"Servi"
Lahmen als Folge einer Verletzung	starkes Lahmen		20 sol.		
	leichtes Lahmen	"taudregil"	12 sol.	6 sol.	4 sol.
Finger steif	(behindert beim Kampf)		norm. Wergeld + 1/3		
Taubheit			40 sol.		
Unterlippe	(führt zum Sabbern)		6 sol.		
unteres Augenlid	(führt zu Tränenfluß)		6 sol.		

5. sonstige Vergehen gegen Leib, Leben, Eigentum

			"Liberi"	"Frilaz"	"Servi"
jmd. Stürzen	ins Wasser	"inunwan"	12 sol.		4 sol.
	vom Pferd	"marchfalli"	6 sol.		
	ins Feuer		12 sol.		
Festhalten	einfach	"infanc"	3 sol.	1½ sol.	1 sol.
	ohne Fesseln	"hraopant"	6 sol.		
	Fesseln		12 sol.	6 sol.	
	durch Entfernen einer Leiter, o.ä.	"inunvan"	12 sol.		
	widerrechtliche Pfandhaft (Hausarrest)		40 sol.		
	eines Unschuldigen, so dass seine Feinde ihn töten können	"wancstodal"	40 sol.		

Geschichtliche Fakten zu den Bajuwaren

Vergiften	offene Wunde durch verg. Pfeil	"inunvan"	12 sol.		
	durch Trank (Opfer überlebt)		12 sol.		
Umzingeln und Beschießen des Hofes	mit 42 Schilden	"heriraita"	40 sol. + 40 sol. an Herzog		
	weniger als 42 Schilde	"heimzuht"	12 sol.		
Mord/Totschlag	Buße an Verwandte oder Lehnsherrn		160 sol.	40 sol. an Lehnsherrn	20 sol. an Herrn
	kann Leichnam nicht bestattet werden (eines Freien)	"murdrida"	+ 40 sol.		

6. Vergehen gegen Frauen

			"Liberi"	"Frilaz"	"Servi"
bei "normalen" Frauen			doppeltes Wergeld als Männer		
bei "kämpfenden" Frauen			gleiches Wergeld		
Beischlaf (mit Ehefrau eines freien Mannes)	vollzogen (mit Ehefrau eines freien Mannes)		160 sol. (volles Wergeld)	160 sol.	160 sol. vom Herrn zu bezahlen
	wird ein Ehebrecher getötet:		fällt kein Wergeld an; Rache am Betrogenen ist verboten		140 sol. vom Herrn zu bezahlen
	versucht (mit Ehefrau eines freien Mannes -von Frau verhindert)		15 sol.		15 sol. vom Herrn zu bezahlen
	mit einer Freien (freiwillig), (unter Vortäuschung von Heiratsabsichten ohne sie anschl. zur Frau zu nehmen)	"wancstodal" / "wanclugi"	12 sol.		wird zur Abbüßung der Strafe oder zur Tötung an Angehörige der Geschädigten ausgeliefert
	mit einer verheirateten Frilaz		40 sol.		
	mit einer unverheirateten Frilaz, die noch Jungfrau ist		8 sol.		
	mit einer verheirateten,		20 sol.		

Geschichtliche Fakten zu den Bajuwaren

	fremden Magd mit einer Magd, die noch Jungfrau ist		4 sol.		
"lüstiges Berühren"	einer Jungfrau oder Verheirateten	"horcrif"	6 sol.		
Abreißen der Kopfbedeckung	einer Jungfrau oder Verheirateten	"walcwurf"	12 sol.		
Ausreißen von Haaren (aus "Geilheit")	einer Jungfrau		10 sol.		
Hochheben der Gewänder über das Knie		"himilzorum"	12 sol.		
Raub einer Jungfrau	gegen ihren Willen, oder den ihrer Verwandten		40 sol. + 40 sol. an Fiskus		
Raub einer Witwe			80 sol. + 40 sol. an Fiskus		
Raub und Heirat der Braut eines anderen			80 sol. + Rückgabe der Frau		
Bruch einer Verlobung			24 sol. an Verwandte		
Verstoß einer Ehefrau	aus Widerwillen (= ohne erkennbaren Grund)		"LIBERI": 48 sol. an ihre Verwandten + der Frau zustehendes "wittun" gem ihrer Abstammung + Rückerstattung der Mitgift an Frau		
Verursachen einer Frühgeburt bei Liberi/Frilaz	wenn die Mutter daran stirbt		s. Totschlag		
	Kind stirbt, war aber "noch nicht lebendig"		20 sol.		
	Kind stirbt		s. Totschlag		
Verursachen einer Frühgeburt bei Servi	Kind stirbt, war aber "noch nicht lebendig"		4 sol.	4 sol.	4 sol.
	Kind stirbt		10 sol. an Herrin		
Abtreibung			12 sol. + 7 Generationen lang 1 sol./Jahr		

7. Verbrechen gegen Fremde

	"Liberi"	"Frilaz"	"Servi"
Raub, Verwunden	doppeltes Wergeld eines Freien + 160 sol. an Fiskus		
Mord/Totschlag	100 sol. Gold		

Geschichtliche Fakten zu den Bajuwaren

8. Sonstiges

			"Liberi"	"Frilaz"	"Servi"
Diebstahl	"von Privat"	"niungeldo"	"niungeldo" = "9 Häupter für eines"		
	aus öffentlichem Gut (Kirche, Herzogshof, Schmiede, Mühle"	"triunungeldo"	"triunun-geldo" = dreifaches Neungeld		
	und "Verkauf" eines Freien in die Knechtschaft oder Gefangenschaft		40 sol. + 40 sol. an Fiskus. Wenn er den Mann nicht wieder in Freiheit versetzen kann, so verliert er selbst die Freiheit, oder muß das Wergeld an die Verwandten des Verkauften entrichten.	Verlust der Hände oder der Augen. Wurde die Tat vom Herrn befohlen, oder hat der ihr zugestimmt, so erhält er die selbe Strafe.	
Tötung eines Diebes auf "frischer Tat"			straffrei		
Hehlerei			gleiche Strafe wie der Dieb		
Einbruch	in einen fremden Garten		3 sol. zusätzlich zur Strafe für Diebstahl		
gewaltsames Eindringen	in den Hof		3 sol.		
	ins Haus		6 sol.		

In der Regel kommt das Volk aber freiwillig. Es ist ja auch meistens was geboten am Gerichtstag. Viele Fälle erfordern das Erscheinen von Zeugen, bis zu zwölf unbescholtene Freie für jede Partei. Manche können sogar nur durch gerichtliche Zweikämpfe gelöst werden. Allein die Spannung, ob ein Beteiligter selbst zur Waffe greifen, oder lieber einen Stellvertreter kämpfen läßt, rechtfertigt für viele das Erscheinen.

Wenn dann noch ein Kläger seine Klage nicht ausreichend belegen kann, oder gar der Falschaussage überführt wird und dafür selbst verurteilt wird...

Schließlich noch die Prügel für die Unfreien, von denen immer jemand was ausgefressen hat. Manchmal werden ihnen auch Hände abgehackt, oder Augen ausgestochen. Alles geschieht öffentlich.

Auch wenn das Gesetz für alle gilt, wird nach Ständen unterschieden. Wäre ja noch schöner, wenn ein Freier nicht mehr wert wäre, als ein Knecht, oder?

Geschichtliche Fakten zu den Bajuwaren

Folgendes Wergeld wird bei Mord oder Totschlag auferlegt:

Herzog: $x 4 + \frac{1}{3}$ (900 sol.)

Agilolfinger: $x 4$ (640 sol.)

Huosi, Trozza, Fagana, Hahiligga, Anniona: $x 2$ (320 sol.)

Liberi: (160 sol.)

Frilaz: (40 sol.)

Servi: (20 sol.)

Natürlich werden viele Fälle schon vor dem eigentlichen Gerichtstag entschieden. Das alte Recht der Haussuchung nach Diebesgut, das Zurückholen gestohlenen Viehs und das Locken „entflogener“ Bienenschwärme ist ja noch in Kraft. Diebe werden auf frischer Tat ertappt und erschlagen, Ehebrecher getötet, und so weiter. Trotzdem müssen diese Fälle nochmals zur Sprache kommen und abschließend behandelt werden, schon um „Mißverständnissen“ vorzubeugen.

Wenn dann ein Fall gehört ist und es ans Strafmaß geht, dann ist das Geschrei oft groß. Kein Wunder bei diesen Summen! Richtiges Münzgold hat sowieso kaum jemand, denn außer den alten römischen Münzen gibt es nur die großen, goldenen Münzen, die Solidi. So ein Solidus wiegt immerhin ungefähr 4,5 Gramm und stellt einen enormen Wert dar. Im Alltag ist er nicht zu gebrauchen, ganz abgesehen davon, daß die Mehrheit der Bevölkerung kaum je eine solche Münze gesehen oder gar besessen hat.

Wozu soll das auch gut sein? Schließlich kann man fast alles was man braucht durch Eigenproduktion oder Tauschhandel kriegen und die Wenigen, die Geld als Geld und nicht nur als Schmuck verwenden, die haben mit den alltäglichen Sorgen wenig zu tun.

Ja, ein Gefolgsmann in guter Stellung, der bekommt wohl so an die 3 – 5 Solidi pro Jahr und kann davon standesgemäß leben. Einen Teil des Geldes wird aber auch er in Naturalien erhalten – hier ein Pferd, da eine Spatha, usw.

Nein, die einfacheren Leute und oft sogar die besseren Herrschaften müssen ihre Strafe in Naturalien begleichen. Aber auch dafür taugt ja der Katalog im Buch des Richters, denn schließlich ist für viele Dinge dort der Wert festgelegt. Ein Richter muß auch Rechnen können.

Geschichtliche Fakten zu den Bajuwaren

Der Wert des Geldes

1 römisches Pfund Gold = 327,6g = 72 solidi

1 solidus = 4,55g Gold = 3 tremissae = jew. 1,52g Gold

1 solidus = 16 – 20 röm. Pfund Kupfer = 5242g – 6552g Kupfer (1150 : 1 – 1440 : 1)

1 solidus = 1/6 – 1/5 röm Pfund Silber = 54,6g – 68,3g Silber (12 : 1 – 15 : 1)

=> GOLD : SILBER : KUPFER ~ 1000 : 10 : 1

Setzt man das angenommene "Jahresgehalt" eines ranghohen Kriegers im Gefolge Kaiser Theoderichs von 3-5 solidi (bei freier Kost und Logis durch Selbstversorgung auf dem eigenen Gut, oder durch Unterbringung in der Hausgemeinschaft, der familia des Gefolgsherren) in Relation zu heutigem Geld (mittlere Führungsebene, ca. 60000€ Brutto) und rechnet dieses herab auf den reinen "Netto-Rest" (ohne Miete, Steuern und Essen), dann kommt man auf etwa 20000€/ Jahr, die zur freien Verfügung stehen..

Der heutige Wert des frühmittelalterlichen solidus könnte also etwa 4000€ – 7000€ betragen. Daraus ergäben sich im Vergleich mit Wertangaben aus verschiedenen Quellen des 7.-9. Jhdts. folgende Preise:

Helm	6 sol.	24000 - 42000 €
Kettenhemd	12 sol	48000 - 84000 €
Schwert (mit Scheide)	7 sol.	28000 - 49000 €
Schild und Lanze	2 sol.	8000 - 14000 €
Reitpferd	7 - 12 sol.	28000 - 84000 €
Stute	6 - 12 sol.	24000 - 84000 €
Hund	1 - 6 sol.	4000 - 42000 €
Falke	12 sol.	48000 - 84000 €
Habicht	1 - 6 sol.	4000 - 42000 €
Ochse	3 - 5 sol.	12000 - 35000 €
Stier	6 sol.	24000 - 42000 €
Karren	3 - 6 sol.	12000 - 42000 €

"Die hier vorgestellten Be- und Umrechnungen beruhen auf Verallgemeinerungen und (leider) lückenhaften Quellen. Die Wertangaben können eine ungefähre Vorstellung über Preise des frühmittelalterlichen Baiern im Vergleich zu heute liefern, sollen aber nicht als absolut gültig betrachtet werden. Ich bin der Meinung, dass die Tabelle eine aussagekräftige Tendenz zu den Werten der enthaltenen Güter aufzeigt. Die angegebenen Umrechnungen in heutige Währung muß jedoch mit Vorsicht genossen werden, weil die Bezugsquellen aus verschiedenen Jahren bzw. Jahrzehnten stammen und der Geldwert, ähnlich wie heute, teilweise recht großen Schwankungen unterworfen war. Bei Diskussionsbedarf, oder wenn jemand weiterführende Informationen zu diesem Thema hat - meine Kontaktadresse findet Ihr in meinem Profil. Indy, 2005"

Geschichtliche Fakten zu den Bajuwaren

Wenn der Herzog oder einer seiner Vertreter das nächste mal in der Gegend Hof hält, wird der Richter die Einnahmen für den Fiskus abliefern und seinen Anteil daraus erhalten. Das Richteramt lohnt sich – für den Herzog, für den Richter und auch für das Volk.

Die Lex Baiuvariorum und die ihr verwandten übrigen Stammesrechte dieser Zeit stellen ein wichtiges Kapitel in der Rechtsgeschichte dar. Gewachsenes Recht und neu geschaffene Verordnungen ergänzen sich gegenseitig und werden zu einem allgemein verbindlichen Gesetz. Die quasi rechtlose „dunkle Zeit“ der Völkerwanderung scheint endgültig abgelöst von einem erstarkenden Bewußtsein für die Notwendigkeit von festen Regeln für das Wachstum neuer politischer Strukturen. Erst durch diese Strukturen wurde das Entstehen dessen möglich, was wir heute als „Europa“ bezeichnen.

Vielleicht ist es eine Ironie des Schicksals, daß der Niedergang der Agilolfinger und das Ende ihrer großen Träume von einem mächtigen Baiern ohne allzu große Einflußnahme durch die Franken, offiziell durch einen Paragraphen, der sich fast genau gleichlautend in der Lex Baiuvariorum findet, besiegelt wurde. Herzog Tassilo II. wurde wegen eines angeblichen Bruches der Bündnistreue gegen Karl, genannt „der Große“, verurteilt. Der Bruch der Bündnistreue gegen den obersten Lehnsherrn stellt, gemeinsam mit Verschwörung gegen Herzog oder Land, das schwerste Verbrechen dar, welches die Lex Baiuvariorum kennt - die einzigen Vergehen, für die ein freier Baiuware zum Tode verurteilt werden konnte.

Andreas Riegel, 2004

Quellen:

Dannheimer / Dopsch (ed.): Die Bajuwaren von Severin bis Tassilo 488-788 Katalog der gemeinsamen Landesausstellung Bayern & Salzburg, München (1988)

Steuer: "Handel und Fernbeziehungen Tausch Raub und Geschenk" in: Archäologisches Landesmuseum Baden-Württemberg: Die Alamannen , Stuttgart (1997)

Beyerle (ed.): Lex Baiuvariorum , München (1926)

Stein: Alamannische Siedlung und Kultur Das Reihengräberfeld in Gammertingen , Sigmaringen (1991)

Menghin: Frühgeschichte Bayerns , Stuttgart (1990)

Heftner: " Comites, iudices, iudices deputati: Untersuchungen zum Gerichtswesen im südgallischen Burgunderreich (443-534)" in: Concilium medii aevi 5 (2002), 119-141

Park: "Die Stände der Lex Saxonum" in: Concilium medii aevi 2 (1999), 1197-210